

Nr. 25/2025
ausgegeben am: 19.09.2025

INHALT	SEITE
Öffentliche Zustellungen der Stadt Hagen	
Für Herrn Patryk Pawel Jon - Aktenzeichen 55/711C – 67071	196
Für Van Quang Nguyen - Kassenzeichen: 1001.1006270.7	196
Für Herrn Artur Gennadievich Tiurin - Aktenzeichen 55/711E-67727	196
Für Herrn Bouzian, Ali - Aktenzeichen 55/711G-64618+64620	196
Für die Fa. ISO-Bauwelt GmbH - Kassenzeichen: 1001.1011394.8	196
Für Herrn Muhibullah Sadaat - Aktenzeichen 55/711F-67628,64992,64990	197
Für Herrn Faysal Mamdouh - Aktenzeichen 55/711G-67668	197
Für Herrn Tindaro Cocivera - Aktenzeichen 55/711A – 59342	197
Für Herrn Catalin Rusen - Aktenzeichen 55/711D- 67710,u.a.	197
Für Herrn Alexander Noll - Aktenzeichen 55/711B-50868	197
Für Herrn Hamit Özkaynak - Aktenzeichen 55/711E-66964	200
Für Herrn Rene Jahn - Aktenzeichen 55/711B-62316, u.a.	200
Für Frau Carola Vermöhlen - Aktenzeichen 55/711F-61464	202
Für Herrn Andrey Mitkov - Aktenzeichen 55/711A – 67777	202
Für Herrn Ece, Ugur - Aktenzeichen 55/711G-67682	204
Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hagen	
Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hagen über die Regelung besonderer Öffnungszeiten für den Stadtteil Hagen – Hohenlimburg vom 17.09.2025	198
Bebauungsplan Nr. 8/16 (676) Wohnbebauung nördlich der Straße Kühlen Hardt hier:	
a) Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren	
b) Satzungsbeschluss	200
Teiländerung des Flächennutzungsplanes Nr. 106 Kuhlerkamp hier: Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 6 Abs. 1 BauGB vom 31.07.2025 und Wirksamkeit der Teiländerung des Flächennutzungsplanes Nr. 106 Kuhlerkamp	203
Aufstellungsbeschluss sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur FNP-Neuaufstellung	204
Sitzung des Rates Nr. 07/2025, am Donnerstag 25.09.2025, um 15:00 Uhr, Ratssaal, Rathaus an der Volme, 58095 Hagen – TAGESORDNUNG-	206
Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hagen	
Fischerprüfung 2026/ Jägerprüfung 2026	197
Wahlbekanntmachung - Stichwahl des Oberbürgermeisters am 28.09.2025	205
Neubildung des Beirates für Menschen mit Behinderungen	205
Neubildung des Seniorenbeirates	206
Öffentliche Bekanntmachungen des Wirtschaftsbetriebs Hagen WBH – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen	
Ablauf des Nutzungsrechts gemäß § 13 Abs. 11 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung	198
Einziehung von Grabstätte gemäß § 13 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung	199
Vernachlässigung von Grabstätten gemäß § 27 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung	200



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Patryk Pawel Jon, zuletzt wohnhaft: „Lübecker Str. 21, 44135 Dortmund“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 08.09.2025, Aktenzeichen 55/711C – 67071

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 08.09.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Van Quang Nguyen, letzte bekannte Anschrift Rathausstr. 18, 58095 Hagen, liegt im Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich Steuern, Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen, Zimmer C. 1319, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gewerbesteuer- / Zinsbescheid vom 29.08.2025

- Gewerbesteuerveranlagung für den Veranlagungszeitraum 2023

Bescheid der Stadt Hagen, Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich Steuern, Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen,

Geschäftszeichen: 20/2

Kassenzeichen: 1001.1006270.7

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. Nr. 02331/207-2678 von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 15.45 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 122 Absätze 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl. I S.3866, ber. I 2003 S.61) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Hagen, 08.09.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Artur Gennadievich Tiurin, wohnhaft: „Ukraine“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 09.09.2025, Aktenzeichen 55/711E-67727

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 09.09.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Bouzian, Ali, zuletzt wohnhaft, Körnerstr. 85, 58095 Hagen, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 09.09.2025, Aktenzeichen 55/711G-64618+64620

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Schulz, Zimmer D315, Tel. 207-2853, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 09.09.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für die Fa. ISO-Bauwelt GmbH, letzte bekannte Anschrift Voerder Str.62, 58135 Hagen, liegt im Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich Steuern, Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen, Zimmer C. 1319, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gewerbesteuerbescheid vom 12.09.2025

-Gewerbesteuerveranlagung für den Veranlagungszeitraum 2024

Bescheid der Stadt Hagen, Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich Steuern, Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen,

Geschäftszeichen: 20/2

Kassenzeichen: 1001.1011394.8

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. Nr. 02331/207-2678 von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 15.45 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 122 Absätze 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl. I S.3866, ber. I 2003 S.61) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Hagen, 09.09.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Herausgeber:
Redaktion:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:
Bezug:

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11,
58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Muhibullah Sadaat, wohnhaft: „Italien“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 10.09.2025, Aktenzeichen 55/711F-67628,64992,64990

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 10.09.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Faysal Mamdouh, letzte bekannte Adresse unbekannt, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 11.09.2025, Aktenzeichen 55/711G-67668

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Stoltmann, Zimmer D316, Tel. 207-2806, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 29.08.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Tindaro Cocivera, letzte bekannte Adresse unbekannt, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 11.09.2025, Aktenzeichen 55/711A – 59342 -

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Stoltmann, Zimmer D316, Tel. 207-2806, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 11.09.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Catalin Rusen, zuletzt wohnhaft: Friedensstr. 5, 58097 Hagen,, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 11.09.2025, Aktenzeichen 55/711D- 67710,u.a.

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 11.09.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Alexander Noll, unbekannt verzogen, zuletzt wohnhaft „Velberter Str. 17, 42489 Wülfrath“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 12.09.2025, Aktenzeichen 55/711B-50868

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Schulz, Zimmer D 315, Tel. 207-2853, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 12.09.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Die Stadt Hagen als Untere Jagd- und Fischereibehörde führt die Fischer- und Jägerprüfungen im Jahre 2026 an folgenden Tagen durch:

Fischerprüfung 2026

Prüfungstage: Montag 02., Dienstag 03., Mittwoch 04. und Donnerstag 05.02.2026

jeweils um 15.00 Uhr beginnend

Letzter Anmeldetermin: Freitag 09.01.2026

Die Prüfungen finden jeweils im Vereinshaus des Sportfischerei-Vereins Hagen, Herdecke und Umgebung, Vorhaller Weg 2, 58313 Herdecke statt.

Die Fischerprüfung wird in deutscher Sprache abgehalten.

Erforderliche Unterlagen:

Personalausweis

Jugendliche benötigen zusätzlich eine Einwilligungserklärung eines Erziehungsberechtigten.

Prüfungsgebühr: 50,00 €

Jägerprüfung 2026

Herausgeber:
Redaktion:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:
Bezug:

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Schriftliche Prüfung**Montag 20.04.2026**, 15.00 Uhr
beginnend**Schießprüfung****Mittwoch 06.05.2026**, 09.00 Uhr
beginnend
Schießstätte Ehringhausen, Breckerfeld**Mündlich-praktischer Teil****Donnerstag 07.05. und Freitag
08.05.2026** und falls erforderlich,
**Montag 11.05. und
Dienstag 12.05.2026**
jeweils 8:45 Uhr beginnend
**Letzter Anmeldetermin:
Donnerstag 19.02.2026****Die Jägerprüfung wird in deutscher Sprache abgehalten.****Erforderliche Unterlagen:**

Personalausweis

Jugendliche benötigen zusätzlich eine Einwilligungserklärung eines Erziehungsberechtigten.

Gebühr: 300,00 € (Prüfungsgebühr 265,00 € zzgl. Zulassungsgebühr 35,00 €)
(gem. AVwGebO NRW Tarifstelle 7.6.1.1 + 7.6.1.3)**Nachprüfung der Jägerprüfung 2026****Schießprüfung****09.09.2026**, 9.00 Uhr beginnend
mit der Schießprüfung**und****mündlich-praktischer Teil**Schießstätte Ehringhausen, Breckerfeld
anschließend mündlich-praktischer Teil
ebenfalls Schießstätte Ehringhausen, Breckerfeld
oder Regenbogenschule Hohenlimburg,
Wilhelmstr. 30, 58119 Hagen**Letzter Anmeldetermin: 08.07.2026**Gebühr pro Nachprüfungseinheit: **95,00 €**zzgl. einmalig Zulassungsgebühr **35,00 €**

(gem. AVwGebO NRW Tarifstelle 7.6.1.1 + 7.6.1.3)

Anträge auf Zulassung zur Fischer- oder Jägerprüfung sowie der Nachprüfung der Jägerprüfung sind bei der Stadt Hagen, vorrangig postalisch oder persönlich nur nach vorheriger Terminabsprache, beim Umweltamt, Untere Jagd- und Fischereibehörde, Rathausstr. 11, 58095 Hagen, oder in einem Bürgeramt unter Vorlage der o. a. Unterlagen zu stellen.

Hagen, 17.09.2025

Erik O. Schulz
Stadt HagenUntere Jagd- und Fischereibehörde
Der Oberbürgermeister**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen****Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hagen über die
Regelung besonderer Öffnungszeiten für den Stadtteil Hagen –
Hohenlimburg vom 17.09.2025**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in Verbindung mit § 1 Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) und der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 27. November 2012 (GV. NRW. S. 622), zuletzt geändert durch VO vom 10. Januar 2023 (GV. NRW. S. 48), und der §§ 1, 27 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), wird von der Stadt Hagen als örtliche Ordnungs-

behörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hagen vom 28.08.2025 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Hagen - Hohenlimburg dürfen im Zusammenhang mit dem Frühlingsbauernmarkt am 28.09.2025 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Der Bereich des Stadtteils Hagen - Hohenlimburg umfasst nachfolgende Straßen:

Grünrockstraße, Freiheitstraße (soweit Fußgängerzone), Herrenstraße, Lohmannstraße, Gaußstraße und Dieselstraße

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten, an nicht zugelassenen Sonntagen oder außerhalb des zugelassenen Bereiches offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung besonderer Öffnungszeiten für den Stadtteil Hagen – Hohenlimburg vom 17.09.2025 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NWR 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV NRW S. 759, berichtigt 2019 S. 23), öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen

bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 17.09.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**des Wirtschaftsbetriebs Hagen WBH – Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Hagen****Ablauf des Nutzungsrechts gemäß § 13 Abs. 11 der Satzung des
Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der
Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der
Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung**

Bei den nachstehend aufgeführten Grabstätten sind die Nutzungsrechte abgelaufen und der Nutzungsberechtigte ist nicht zu ermitteln.

Friedhof Altenhagen	
Grabstätte	Name
20A/-/38A-38B	Drews
24A/-/63A-63B	Knoeppel
38/-/14-16	Großhausmann
Friedhof Delstern	
Grabstätte	Name

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der OberbürgermeisterFachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11,
58095 Hagen.Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

U2/-/128A-128D	Heyer
U6/7/10A-10B	Schlottmann
U7/-/4A-4D	Dickel
U1A/1/2A-2B	Gebauer
Friedhof Halden	
Grabstätte	Name
6/-/73-74	Kruppa
15/-/12-13	Richter
Friedhof Holthausen	
Grabstätte	Name
9/-/55-56	Ribbert
Friedhof Haspe	
Grabstätte	Name
16A/3/10A-10B	Kalau
20/2/8-9	Rösner
Friedhof Loxbaum	
Grabstätte	Name
10/-/29-30	Hohmann
15/-/32-33	Menninga
32/-/65-66	Schimmel
S2/-/35-36	Barth
Friedhof Vorhalle	
Grabstätte	Name
U12/-/103A-103B	Blankenagel

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist gemäß § 15 der Friedhofssatzung möglich. Die Gebühren für den Wiedererwerb richten sich nach der aktuell gültigen Friedhofsgebührensatzung.

Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes oder Rechte, die der beabsichtigten Einziehung entgegenstehen, können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Wirtschaftsbetrieb Hagen (Friedhofsverwaltung) schriftlich (Postfach 4249, 58042 Hagen) oder zur Niederschrift (Eilper Str. 132 136) beantragt bzw. geltend gemacht werden.

Anderenfalls wird der Wirtschaftsbetrieb Hagen diese Grabstätten nach Ablauf der Frist einziehen.

Werden Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist die Friedhofsverwaltung gemäß § 25 Abs. 3 der Friedhofssatzung berechtigt, diese entschädigungslos zu entfernen und weiterzuverwenden oder zu entsorgen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 02331 3677 320 gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung Klageerhebung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Weiterführende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr können Sie ggf. auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg finden.

Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Hinweis:

Die Klage hat gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass auch bei Erhebung einer Klage die Abgabe fristgemäß zu entrichten ist. Das Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, kann

gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt

werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hagen, 27.08.2025

Jörg Germer (Vorstand)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Wirtschaftsbetriebs Hagen WBH – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

Einziehung von Grabstätten gemäß § 13 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung

Bei den aufgeführten Grabstätten ist das Nutzungsrecht erloschen, da es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit seinem Ableben übernommen hat.

Friedhof Altenhagen	
Grabstätte	Name
31/-/69-70	Wasmuth
Friedhof Delstern	
Grabstätte	Name
25/-/199	Klue
Friedhof Loxbaum	
Grabstätte	Name
12B/-/212-213	Rohde
43/-/71-72	Vehoff

Rechte, die der beabsichtigten Einziehung entgegenstehen, können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Wirtschaftsbetrieb Hagen (Friedhofsverwaltung) schriftlich (Postfach 4249, 58042 Hagen) oder zur Niederschrift (Eilper Str. 132 136) beantragt bzw. geltend gemacht werden.

Anderenfalls wird der Wirtschaftsbetrieb Hagen diese Grabstätten nach Ablauf der Frist einziehen.

Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen werden durch die Friedhofsverwaltung gemäß § 25 Abs. 3 der Friedhofssatzung entschädigungslos entfernt und entsorgt.

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 02331 3677 320 gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung Klageerhebung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Weiterführende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr können Sie ggf. auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg finden.

Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Hinweis:

Die Klage hat gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass auch bei Erhebung einer Klage die Abgabe fristgemäß zu entrichten

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



ist. Das Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnberg, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hagen, 27.08.2025

Jörg Germer (Vorstand)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Wirtschaftsbetriebs Hagen WBH – Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Hagen

Vernachlässigung von Grabstätten gemäß § 27 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung

Die nachstehend aufgeführten Grabstätten sind nicht entsprechend der Vorschriften der Friedhofssatzung hergerichtet oder gepflegt und der Nutzungsberechtigte ist nicht zu ermitteln.

Friedhof Haspe	
Grabstätte	Name
21/4/15	Füllner
21/4/17	Mydla
21/4/20	Wedmann
21/5/24	Karaus
21/7/4	Schmidt
21/9/11	Koufoudakis
21/10/3	Koufoudakis
21/10/9	Jaschke
21/11/2	Schönberger
21/11/6	Olejnikow
21/11/10	Jentsch

Die Betroffenen werden im Wege dieser öffentlichen Bekanntmachung aufgefordert, die Pflege der Gräber wiederaufzunehmen oder zu veranlassen und mindestens in einfacher Form (Laub- und Unkrautbeseitigung) bis zum Ende der Nutzungszeit sicherzustellen. Gleichzeitig mit dieser öffentlichen Bekanntmachung erfolgt ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird diese Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten befolgt, werden die Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät.

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 02331 3677-320 gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung Klageerhebung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnberg oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Weiterführende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr können Sie ggf. auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnberg finden.

Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beige-fügt werden.

Hinweis:

Die Klage hat gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass auch bei Erhebung einer Klage die Abgabe fristgemäß zu entrichten ist. Das Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnberg, kann

gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hagen, 18.09.2025

Jörg Germer (Vorstand)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Hamit Özkaynak, wohnhaft: „Türkei,“ liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 17.09.2025, Aktenzeichen 55/711E-66964

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 17.09.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Rene Jahn, zuletzt wohnhaft: „Wiesenstr. 4,58119 Hagen „, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 17.09.2025, Aktenzeichen 55/711B-62316, u.a.

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 17.09.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

Bebauungsplan Nr. 8/16 (676) Wohnbebauung nördlich der Straße Kühlen Hardt

hier:

- a) **Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren**
b) **Satzungsbeschluss**

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Karten-ausschnitt zu entnehmen:

Herausgeber:
Redaktion:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:
Bezug:

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

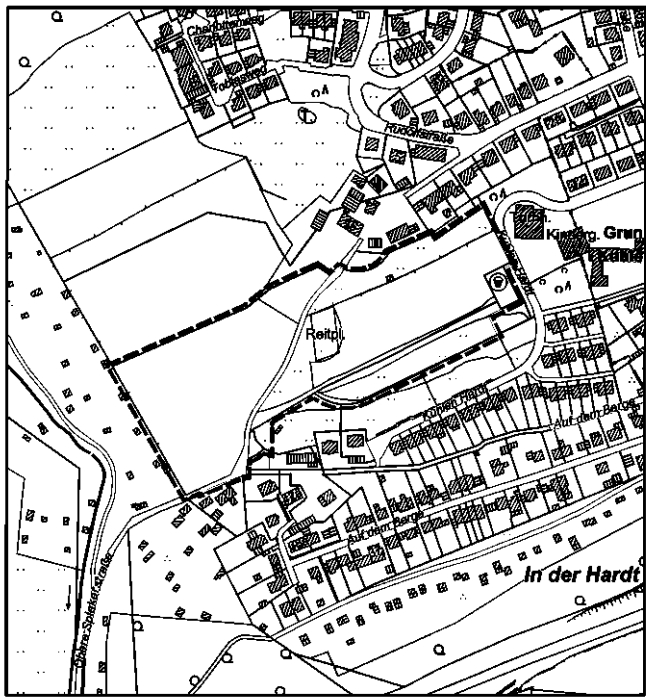




Stadt der FernUniversität

Bebauungsplan Nr. 8/16 (676)

Wohnbebauung nördlich der Straße Kuhlen Hardt



Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 07.11.2024 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Rat der Stadt Hagen weist nach eingehender Prüfung der öffentlichen und der privaten Belange die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zurück bzw. entspricht ihnen im Sinne der nachfolgenden Stellungnahmen der Verwaltung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB. Die Sitzungsvorlage wird Bestandteil des Beschlusses und ist als Anlage Gegenstand der Niederschrift.
- Der Rat der Stadt Hagen beschließt den im Sitzungssaal ausgehängten und zu diesem Beschluss gehörenden Bebauungsplan Nr. 8/16 (676) Wohnbebauung nördlich der Straße Kuhlen Hardt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung. Dem Bebauungsplan sind die Begründung Teil A - Städtebau vom 18.09.2024 und die Begründung Teil B - Umweltbericht vom 08.04.2024 gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt, die als Anlage Gegenstand der Niederschrift sind.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8/16 (676) Wohnbebauung nördlich der Straße Kuhlen Hardt liegt im Stadtbezirk Mitte, in der Gemarkung Haspe, Flur 3 und umfasst die Flurstücke 1471, 1484, 1493, 1651, 1696, 1719, 1723, 1731 sowie teilweise 1483, 1692 und 1715. Das Plangebiet wird im Norden/Nordosten durch eine Hofstelle und Wohnbebauung an der Dorotheenstraße und im Osten durch die Straße Kuhlen Hardt begrenzt. Im Süden/Südwesten grenzen eine Hecke, eine Streuobstwiese und die Obere Spiekerstraße an. Westlich des Plangebiets liegt eine Kleingartenanlage. Nordwestlich wird das Umfeld des Plangebietes von Grünland dominiert.

Die genaue Abgrenzung ist dem im Sitzungssaal ausgehängten Bebauungsplan zu entnehmen. Der Bebauungsplan im Maßstab 1:500 ist Bestandteil des Beschlusses.

Nächster Verfahrensschritt

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan in Kraft. Das Bebauungsplanverfahren ist damit abgeschlossen.

– Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 8/16 (676) Wohnbebauung nördlich der Straße Kuhlen Hardt wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rechtsgrundlagen:

§ 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136).

Hingewiesen wird ferner:

- auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung/Änderung eines Bebauungsplanes:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 S. 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

- entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3, Abs. 4 S. 2, nach § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13b, nach § 22 Abs. 9 S. 2, § 34 Abs. 6 S. 1 sowie § 35 Abs. 6 S. 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,

Herausgeber:
Redaktion:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:
Bezug:

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11,
58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



- b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - c) (aufgehoben)
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Abs. 2 S. 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet veröffentlicht worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - e) bei Anwendung des § 3 Abs. 2 S. 5 der Inhalt der Bekanntmachung zwar in das Internet eingestellt wurde, aber die Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 zu veröffentlichenden Unterlagen nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht wurden,
 - f) bei Anwendung des § 13 Abs. 3 S. 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - g) bei Anwendung des § 4a Abs. 3 S. 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 S. 2 HS. 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist, abweichend von HS. 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist,
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des S. 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 2 BauGB.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

- 1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 S. 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
- 2. § 8 Abs. 2 S. 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- 3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
- 4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 3 BauGB.

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Abs. 1 S. 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden, im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

- auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB.

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. S. 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 8/16 (676) Wohnbebauung nördlich der Straße Kuhlen Hardt als Satzung in Kraft.

Planeinsicht:

Nach § 10 Abs. 3 BauGB liegen der Bebauungsplan Nr. 8/16 (676) Wohnbebauung nördlich der Straße Kuhlen Hardt, die Begründung, Teil A - Städtebau vom 18.09.2024 und die Begründung, Teil B - Umweltbericht vom 08.04.2024 gemäß § 9 Abs. 8 BauGB und die zusammenfassende Erklärung vom 12.09.2025 gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ab sofort beim Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster der Stadt Hagen, Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, Zimmer B.104 dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Hagen unter www.hagen.de / Unser Service / Planen, Bauen und Wohnen / Stadtpläne - Das GeoDatenPortal eingesehen werden.

Hagen, 17.09.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Frau Carola Vermöhlen, wohnhaft: unbekannt (letzte bekannte Anschrift Leiblstr. 1, 58095 Hagen) liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 17.09.2025, 2

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Roque Campos, Zimmer D 324, Tel. 207-5704, nach vorheriger Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 17.09.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Andrey Mitkov – zuletzt bekannte Wohnanschrift: „Fehrbelliner Str. 26, 58089 Hagen“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 17.09.2025, Aktenzeichen 55/711A – 67777.

Das Schriftstück kann bei Frau Swierczek in Zimmer D.324, Telefon 02331 207 3124, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

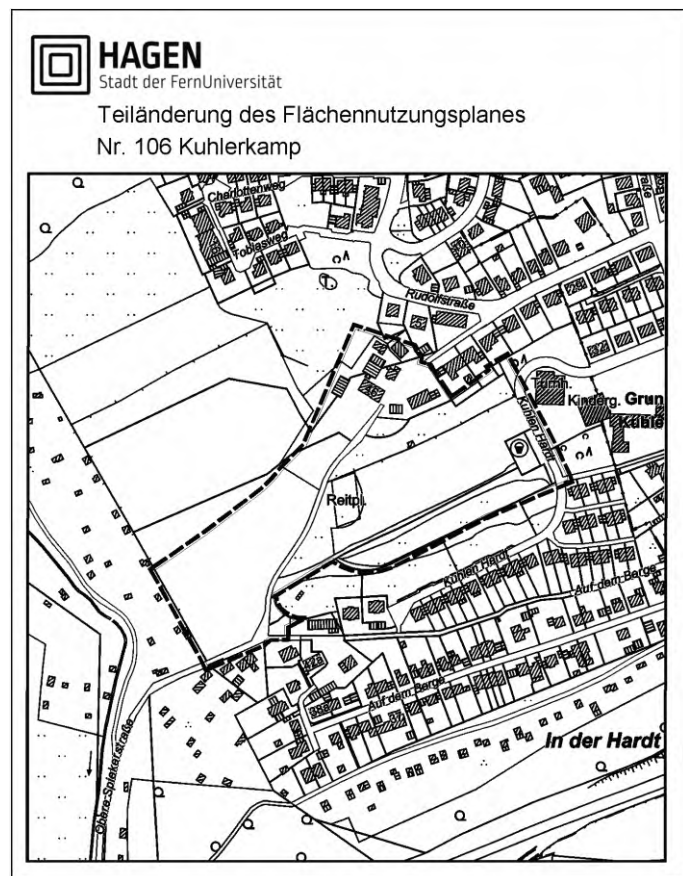
Hagen, 17.09.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

**Teiländerung des Flächennutzungsplanes Nr. 106 Kuhlerkamp
hier: Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 6 Abs. 1 BauGB vom 31.07.2025 und Wirksamkeit der Teiländerung des Flächennutzungsplanes Nr. 106 Kuhlerkamp**

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Karten-ausschnitt zu entnehmen:



Die Bezirksregierung Arnsberg als höhere Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 31.07.2025 - Az.: 35.02.04.01-011/2024-002 - die vom Rat der Stadt Hagen am 03.07.2025 beschlossene Teiländerung des Flächennutzungsplanes Nr. 106 Kuhlerkamp gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

Unter Bezugnahme auf Ihren o.g. Antrag genehmige ich die am 03.07.2025 vom Rat der Stadt Hagen beschlossene 106. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit folgender Nebenbestimmung:

Auflage:

Der Umweltbericht ist um eine dem Konkretisierungsgrad des Flächennutzungsplanes entsprechende Aussage zum Monitoring zu ergänzen.

[...]

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(gez. M. Steimann-Menne)

– Vorstehende Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Teiländerung des Flächennutzungsplanes Nr. 106 Kuhlerkamp wirksam.

Die oben genannte Auflage wurde in die Begründung, Teil B - Umweltbericht eingearbeitet. Die Fassung vom 09.09.2025 ersetzt die Fassung vom 15.04.2025. In der Begründung, Teil A - Städtebau wurde das Datum des Umweltberichts aktualisiert. Die Fassung vom 09.09.2025 ersetzt die Fassung vom 16.04.2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rechtsgrundlagen:

§ 6 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618).

Hingewiesen wird ferner:

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

- entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3, Abs. 4 S. 2, nach § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13b, nach § 22 Abs. 9 S. 2, § 34 Abs. 6 S. 1 sowie § 35 Abs. 6 S. 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - (aufgehoben)
 - bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Abs. 2 S. 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet veröffentlicht worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - bei Anwendung des § 3 Abs. 2 S. 5 der Inhalt der Bekanntmachung zwar in das Internet eingestellt wurde, aber die Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 zu

Herausgeber:
Redaktion:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:
Bezug:

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11,
58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



- veröffentlichenden Unterlagen nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht wurden,
- m) bei Anwendung des § 13 Abs. 3 S. 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
- n) bei Anwendung des § 4a Abs. 3 S. 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
7. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 S. 2 HS. 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist, abweichend von HS. 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist,
8. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des S. 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 2 BauGB.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

5. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 S. 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
6. § 8 Abs. 2 S. 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
7. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
8. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 3 BauGB.

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Abs. 1 S. 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden, im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

- auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB.

Unbeachtlich werden

4. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
6. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. S. 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Planeinsicht:

Nach § 6 Abs. 5 S. 3 BauGB liegt der Plan zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes Nr. 106 Kuhlerkamp, die Begründung, Teil A - Städtebau vom 09.09.2025 und die Begründung, Teil B - Umweltbericht vom 09.09.2025 gemäß § 5 Abs. 5 BauGB sowie die zusammenfassende Erklärung vom 12.09.2025 gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ab sofort beim Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster der Stadt Hagen, Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, Zimmer B.104 dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Jedermann kann den Plan zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Hagen unter www.hagen.de / Unser Service / Planen, Bauen und Wohnen / Stadtpläne - Das GeoDatenPortal eingesehen werden.

Hagen, 17.09.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Ece, Ugur, wohnhaft in der Türkei, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 17.09.2025, Aktenzeichen 55/711G-67682

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Kißing, Zimmer D316, Tel. 207-2806, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 17.09.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Aufstellungsbeschluss sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur FNP-Neuaufstellung

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Hagen.

Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 den Aufstellungsbeschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans gefasst und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB auf Grundlage des vorliegenden Vorentwurfs der FNP-Neuaufstellung durchzuführen.

Die Veröffentlichung der Beschlüsse ist im Amtsblatt Nr. 23/2025 am 21.08.2025 erfolgt.

Der Vorentwurf der FNP-Neuaufstellung soll den Bürger*innen vorgestellt werden. Nach den Erläuterungen zum Projekt besteht die Gelegenheit für Fragen und Anregungen.

Vorrangige Ziele der FNP-Neuaufstellung sind:

- eine kompakte Siedlungsstruktur
- die Sicherung der Zentren und der dort angesiedelten zentralen Funktionen
- die Grün- und Freiraumvernetzung
- die Wiedernutzung brachliegender Flächen
- eine verstärkte Innenentwicklung
- die Entzerrung von städtebaulichen Konfliktlagen.

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Dabei sind die natürlichen Grundlagen zu schützen und die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Der Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung lädt hiermit zur

Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

ein. Diese wird in den fünf Stadtbezirken separat durchgeführt werden. Bei den nachfolgend aufgeführten Stadtbezirkinformationsveranstaltungen wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet.

Stadtbezirk Haspe:

Ort: Hasper Hammer, Hammerstr. 10

Zeit: Dienstag, den 30.09.2025 um 18.00 Uhr (Einlass 17.30 Uhr)

Stadtbezirk Eilpe / Dahl:

Ort: Gesamtschule Eilpe, Wörthstr. 30

Zeit: Montag, den 06.10.2025 um 18.00 Uhr (Einlass 17.30 Uhr)

Stadtbezirk Mitte:

Ort: Lobby im Rathaus an der Volme, Rathausstr. 13

Zeit: Dienstag, den 07.10.2025 um 18.00 Uhr (Einlass 17.30 Uhr)

Stadtbezirk Nord:

Ort: Fritz-Steinhoff-Gesamtschule, Am Bügel 20

Zeit: Mittwoch, den 08.10.2025 um 18.00 Uhr (Einlass 17.30 Uhr)

Stadtbezirk Hohenlimburg:

Ort: Ratssaal im Rathaus Hohenlimburg, Freiheitstr. 3

Zeit: Donnerstag, den 09.10.2025 um 18.00 Uhr (Einlass 17.30 Uhr)

Ergänzend liegen die Unterlagen **vom 30.09. bis einschließlich 14.11.2025** beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Historisches Rathaus, Bauteil D, Flurbereich 4. Obergeschoss, Rathausstraße 11, 58095 Hagen während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr) zur Einsicht bereit.

Für die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen bitten wir um eine terminliche Absprache. Melden Sie sich bitte im Vorfeld beim zuständigen Sachbearbeiter unter folgender Telefonnummer: 02331 207-3941 oder E-Mail-Adresse: sebastian.aust@stadt-hagen.de an.

Innerhalb des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sind gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 BauGB auch Kinder und Jugendliche zur Beteiligung am Verfahren aufgerufen.

Sie haben zusätzlich die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet unter folgendem Link einzusehen bzw. über ein WebGIS-Tool ihre Anregungen vorzubringen:

<https://www.hagen.de/beteiligungfnp>

– Die frühzeitige Beteiligung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Hagen, 17.09.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Wahlbekanntmachung

- Am 28. September 2025 findet die **Stichwahl des Oberbürgermeisters** der kreisfreien Stadt Hagen statt. Die beiden teilnehmenden Bewerber an der Stichwahl sind Herr Dennis Rehbein (CDU) und Herr Michael Eiche (AfD). Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
- Die Wahl wird in 131 Stimmbezirken der Urnen-Wahl und 52 Briefwahlbezirken mit ebenso vielen Wahlvorständen durchgeführt. Die Zuordnung zu den 131 Wahllokalen (sog. Wahlräumen) ist den Wahlberechtigten durch die Wahlbenachrichtigung zur Hauptwahl (14.09.2025) bekanntgemacht worden. Die Wahlbenachrichtigungen wurden den Wahlberechtigten in der Zeit vom 03. August bis 24. August 2025 zugestellt. Die Wahlvorstände der Wahllokale treten

am 28. September 2025 um 7:30 Uhr ihren Dienst im Wahllokal an, die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 15:00 Uhr in der Fritz-Steinhoff-Gesamtschule, Am Bügel 20, 58099 Hagen zusammen.

- Für die **Wahl im Wahllokal** gelten folgende Regelungen:
Alle Wahlberechtigten sind in ein Wählerverzeichnis eingetragen, das an dem Wahltag im **Wahllokal** verwendet wird. Es kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks gewählt werden, in dessen Wählerverzeichnis eine wahlberechtigte Person eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personal ausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen**, um sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen zu können. Alle Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraumes einen weißgrauen Stimmzettel für die Oberbürgermeister-Stichwahl. Wählende geben ihre Stimme in der Weise ab, indem sie auf dem Stimmzettel für die Oberbürgermeister-Stichwahl durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich machen, welchem Bewerber die abgegebene Stimme gelten soll. Der Stimmzettel muss von den Wählenden in einer Wahlzelle (Wahlkabine) des Wahlraumes gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt (Schrift nach innen).
- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Für die **Briefwahl** gelten folgende Regelungen:
Wählende, die einen **Wahlschein** für die Stichwahl des Oberbürgermeisters der Stadt Hagen haben, können an der Wahl
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal in Hagen oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.
Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde den amtlichen **Stimmzettel** für die Oberbürgermeisterwahl, einen amtlichen **blauen Stimmzettelschlag** sowie einen amtlichen **roten Wahlbriefumschlag** beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelschlag) und dem **unterschiedenen Wahlschein** so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass dieser dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben oder in die Briefkästen an den Verwaltungsstandorten Rathaus I, Rathaus II sowie den Bezirksverwaltungsstellen Boele, Hohenlimburg und Haspe eingeworfen werden.
- Wahlberechtigte können ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 25 Abs. 1 und 4 des Kommunalwahlgesetzes NRW). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hagen, 18.09.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Neubildung des Beirates für Menschen mit Behinderungen

Nach § 12 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Hagen wird für die Stadt Hagen ein Beirat für Menschen mit Behinderungen gebildet. Dessen Legislaturperiode ist mit der des Rates der Stadt Hagen identisch.

Es muss jetzt ein neuer Beirat für Menschen mit Behinderungen gebildet werden. Dem Beirat gehören u.a. 9 Vertreter und Vertreterinnen von Behindertenorganisationen an, von denen mindestens 5 selbst zum Personenkreis der Behinderten gehören müssen. Für jeden Vertreter und für jede Vertreterin sind Stellvertreter zu benennen. Die Vertreter und Vertreterinnen sollten möglichst Einwohner der Stadt Hagen sein und sich schriftlich mit der Benennung einverstanden erklären.

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Behindertenorganisationen, die der Geschäftsführung des Beirates bisher noch nicht bekannt sind, können sich unter Angabe einer Kontaktadresse bis zum 24.10.2025 schriftlich bei der Stadt Hagen, Fachbereich Jugend und Soziales, Geschäftsführung des Beirates, Frau Schewe, Annika.Schewe@stadt-hagen.de melden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Rat der Stadt Hagen aus der Liste der vorgeschlagenen Personen die Vertreter und Vertreterinnen auswählen wird.

Hagen, 17.09.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Neubildung des Seniorenbeirates

Nach dem Ratsbeschluss vom 27.03.1980 wird für die Stadt Hagen ein Seniorenbeirat gebildet. Dessen Legislaturperiode ist mit der des Rates der Stadt Hagen identisch, so dass nun ein neuer Seniorenbeirat zu bilden ist.

Dem Seniorenbeirat gehören unter anderem zwei Vertreterinnen/Vertreter sonstiger Seniorenorganisationen an, die nicht durch die Verbände der freien Wohlfahrtspflege vertreten werden.

Soweit diese Seniorenorganisationen im Seniorenbeirat mitwirken möchten, können sie sich unter Angabe einer Kontaktadresse bis zum 24.10.2025 schriftlich bei der Stadt, Fachbereich Jugend und Soziales, Geschäftsführung Seniorenbeirat - Frau Holz (edith.holz@stadt-hagen.de) - melden.

Von Seniorenorganisationen benannte Vertreterinnen/Vertreter müssen Einwohnerinnen/Einwohner der Stadt Hagen sein und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Eine schriftliche Einverständniserklärung der benannten Personen ist beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Rat der Stadt aus der Liste der benannten Personen die Wahl der zwei Vertreterinnen/Vertreter vornehmen wird.

Hagen, 17.09.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Sitzung des Rates Nr. 07/2025, am Donnerstag 25.09.2025, um 15:00 Uhr, Ratssaal, Rathaus an der Volme, 58095 Hagen

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet die Ehrung und Verabschiedung der ausscheidenden Ratsmitglieder statt

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Mitteilungen
- 2.1 Mündliche Mitteilungen
- 2.2 Fortschreibung der Bedarfspläne für den Rettungsdienst und den Brandschutz
- 2.3 Mitteilung über die Unterzeichnung des Letter of Intent „Partnerschaftliche Zusammenarbeit am Standort Hagen Hauptbahnhof und angrenzende Bereiche“ durch Vertreter der Stadt Hagen und der DB InfraGO AG
- 3 Berichte
- 4 Anfragen gemäß § 5 der Geschäftsordnung
- 5 Vorschläge zur Tagesordnung gemäß § 6 der Geschäftsordnung
- 6 Tagesordnungspunkte der Verwaltung
- 6.1 Verlängerung der Laufzeit des bestehenden Gleichstellungsplans

- 6.2 XXVII. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011
- 6.3 VI. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen vom 27.03.2014
- 6.4 VIII. Nachtrag zur Satzung des Wirtschaftsbetrieb Hagen - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)
- 6.5 Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses 2024
- 6.6 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Theater Hagen gGmbH hier: Nachhaltigkeitsbericht 1189/2024-1
- 6.7 Änderung des Gesellschaftsvertrages der ha.ge.we wird nachgereicht
- 6.8 Erweiterung der Geschäftsbereiche der Hagener Erschließungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 6.9 Erwerb von Kommanditanteilen an der items GmbH & Co.KG durch die HEB GmbH Hagener Entsorgungsbetrieb
- 6.10 Beteiligung an der PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH
- 6.11 Rettungsdienstbedarfsplan 2017 - Neubau einer 24- Stunden-Rettungswache am Feuerwehrgerätehaus Hohenlimburg
- 6.12 Abgabe eines „stehenden Angebots“ im Rahmen der Etablierung der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut
- 6.13 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Bochum über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Logopädie 0627/2025
- 6.14 Barrierefreier Haltestellenausbau: Externe Planung von 120 Haltesteigen, interne Planung von Haltesteigen und Sachstandsbericht
- 6.15 Teiländerung des Flächennutzungsplanes Nr. 112 Grundsichtfelder Straße hier:
 - a) Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren
 - b) Abschließender Beschluss
- 6.16 Bebauungsplan Nr. 6/24 (721) Schnelladepark Berchumer Straße hier:
 - a) Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren
 - b) Satzungsbeschluss
- 6.17 Bebauungsplanverfahren Nr. 6/19 (692) – Sondergebiet Einzelhandel Haßleyer Straße - Errichtung eines Nahversorgungszentrums hier: Abschluss eines Durchführungsvertrages
- 6.18 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6/19 (692) Sondergebiet Einzelhandel Hassleyer Straße hier:
 - a) Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren
 - b) Satzungsbeschluss
- 6.19 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7/24 (722) Sondergebiet Feithstraße / Steubenstraße – Verfahren nach § 13a BauGB hier:
 - a) Einleitung des Verfahrens
 - b) Verzicht auf die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
 - c) Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfes im Internet / öffentliche Auslegung
- 6.20 Abriss und Neubau der Kita Cuno
- 7 Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen
- 1.1 Mündliche Mitteilungen

Herausgeber:
Redaktion:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



- 2 Berichte
 - 2.1 Beteiligungsangelegenheit
 - 3 Anfragen gemäß § 5 der Geschäftsordnung
 - 4 Vorschläge zur Tagesordnung gemäß § 6 der Geschäftsordnung
 - 5 Tagesordnungspunkte der Verwaltung
 - 5.1 Personalangelegenheit
 - 5.2 Beteiligungsangelegenheit
 - 6 Veröffentlichungen
 - 7 Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung
- Hagen, 18.09.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Geschwindigkeitsüberwachungen im Hager Stadtgebiet

12. September 2025 – In der Zeit vom 16. bis zum 30. September finden im Hager Stadtgebiet wieder kommunale Geschwindigkeitsüberwachungen an Gefahrenstellen, Unfallschwerpunkten und in schutzwürdigen Zonen statt. Geschwindigkeitskontrollen sind eine präventive Maßnahme, um mehr Sicherheit im Straßenverkehr zu erreichen. Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist weiterhin Unfallursache Nummer Eins. Die regelmäßige Überwachung gilt vor allem dem Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmenden wie Fußgängerinnen und Fußgänger oder Radfahrerinnen und Radfahrer. Jeder Messpunkt wird weiterhin im Benehmen mit der Polizei festgelegt. Die Messstellen der kommenden Tage sind:

- 16.09.2025
Schillerstraße, Poststraße
- 17.09.2025
Heubingstraße, Selbecker Straße
- 18.09.2025
An der Hütte, Rölveder Straße
- 19.09.2025
Lindenstraße, Heigarenweg
- 20.09.2025
Harkortstraße, Eckeseyer Straße
- 22.09.2025
Auf dem Bauloh, Flensburgstraße
- 23.09.2025
Bergstraße, Hasselbach
- 24.09.2025
Schwelmstück, Schälker Landstraße
- 25.09.2025
Haldener Straße, Rheinstraße
- 26.09.2025
Kuhlestraße, Im Kley
- 27.09.2025
Bergischer Ring, Alemannenweg
- 29.09.2025
Voerder Straße, Sonntagstraße
- 30.09.2025
Osthofstraße, Franzstraße

Darüber hinaus muss im gesamten Stadtgebiet mit weiteren Kontrollen durch das Ordnungsamt gerechnet werden.

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11,
58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de





https://www.instagram.com/hagen_westfalen/



<https://www.facebook.com/Hagen.Westfalen>



https://www.threads.net/@hagen_westfalen



https://x.com/Hagen_Westfalen



whatsapp.com/channel/0029Vadxh293gVWQzSZxBC0N

Herausgeber:
Redaktion:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:
Bezug:

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11,
58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

